

STIFTUNGSSATZUNG



A 1090 Wien, Sensengasse 3
T +43 1 3174010 F -150
E office@oefse.at | www.oefse.at

PRÄAMBEL

Das Kuratorium des Afro-Asiatischen Institutes in Wien (im folgenden AAI Wien) und die Generalversammlung des Österreichischen Auslandsstudentendienstes (im folgenden ÖAD) haben in ihren Sitzungen vom 5. September 1966 beschlossen, nachstehende Stiftung zu errichten, als deren Stiftungsträger sie in Form einer gleichberechtigten Partnerschaft fungierten.

Die Stiftung wurde mit Bescheid vom 3. Februar 1967, Zahl MA 62 – II/1229/66, für zulässig erklärt.

Die beiden Gründungsorganisationen haben in ihren beschlussfassenden Gremien 1983 (ÖAD) und 2001 (AAI-Wien) entschieden, alle ihre gemäß Stiftbrief aus 1973 zustehenden Rechte an die ÖFSE zu übertragen.

Nunmehr wurde vom Kuratorium eine geänderte Satzung beschlossen.

Der Name „Österreichische Forschungsstiftung für Entwicklungshilfe“ wurde mit Beschluss des Kuratoriums vom 26. Juni 2006 auf „Österreichische Forschungsstiftung für Internationale Entwicklung – ÖFSE“ geändert.

Die Stiftung wird mit der Neufassung der vorliegenden Stiftungssatzung 2006 ohne Mitwirkungsrechte der Gründungsorganisationen verwaltet.

Mit Beschluss des Kuratoriums vom 13.11.2017 wurde die Stiftungssatzung den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsgesetzes 2015 angepasst.

Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 13.5.2025 wurde die Stiftungssatzung 2017 den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsreformgesetzes 2023 angepasst und ist die aktuell gültige Fassung.

§ 1

NAME UND SITZ DER STIFTUNG

Die Stiftung führt den Namen „Österreichische Forschungsstiftung für Internationale Entwicklung – ÖFSE“ und hat ihren Sitz in Wien. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

§ 2

ZWECK DER STIFTUNG

- (1) Ausschließlicher und unmittelbar zu verfolgender Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft, Forschung und Bildung auf dem Gebiet der internationalen Entwicklung und Entwicklungszusammenarbeit.
- (2) Die Stiftung ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig iSd §§ 34ff BAO, eine Gewinnerzielungsabsicht ist ausgeschlossen.

§ 3

IDEELLE MITTEL

- (1) Betrieb und Aufrechterhaltung eines Forschungs-, Dokumentations- und Informationszentrums in Wien mit der Aufgabe, sich mit den Problemen der internationalen Entwicklung und Entwicklungszusammenarbeit zu befassen.
- (2) Stärkung des wechselseitigen Verständnisses und der Beziehungen zwischen Österreich und den Ländern des Globalen Südens.
- (3) Öffentlichkeitsarbeit, um das öffentliche Interesse an den Fragen der internationalen Entwicklung und Entwicklungszusammenarbeit zu erhöhen.
- (4) Informationsweitergabe an öffentliche Einrichtungen, zivilgesellschaftliche Organisationen und Medien.
- (5) Erarbeitung und Weitergabe von wissenschaftlich fundierten Analysen, Informationen und Beratungsleistungen.
- (6) Betrieb einer Fachbibliothek und einer dokumentationstechnisch angelegten Sammlung entsprechender Materialien für Zwecke der Forschung, Bildung und Information.
- (7) Ausarbeitung und Veröffentlichung einschlägiger Studien, Stellungnahmen und Expertisen.
- (8) Herausgabe von Medien aller Art.
- (9) Betrieb eines Veranstaltungszentrums.

§ 4

STIFTUNGSVERMÖGEN, MATERIELLE MITTEL

- (1) Das der Stiftung gewidmete Vermögen besteht aus der Bibliothek, den dokumentations-technischen Einrichtungen und Materialsammlungen.
- (2) Die Stiftung kann Legate, Vermächtnisse, Sammlungen, Förderungen, Subventionen, sowie Spenden und andere Zuwendungen annehmen. Darüber hinaus erzielt die Stiftung Einnahmen aus:
 - Vermögensverwaltung
 - Vermietung von Räumlichkeiten für Bildungsveranstaltungen und Schulungsbetrieb
 - Erträge aus dem Verkauf von Publikationen
 - Einnahmen aus wissenschaftlichen Forschungs- und Beratungstätigkeiten
 - Einnahmen aus Bibliothekausweisen, Kopien und Mahngebühren.

§ 5

BEGÜNSTIGUNGSWÜRDIGKEIT IM SINN DER §§ 34 FF BAO UND SPENDENABSETZBARKEIT ISD § 4A EStG 1988

- (1) Die Tätigkeit der Stiftung ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- (2) Eventuell nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtresourcen verfolgt.
- (3) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Stiftungssatzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (4) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe der Stiftung treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Stiftungszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Stiftung hat ihre Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- (7) Die Stifter, Mitglieder des Stiftungsvorstands oder diesen bzw. der Stiftung nahestehende Personen erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

- (8) Die Stiftung darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (9) Die Stiftung kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken der Stiftung anzusehen.
- (10) Die Stiftung kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
- (11) Die Stiftung kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zu mindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- (12) Die Stiftung kann, unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO, Lieferungen und Leistungen an andere gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen.
- (13) Die in Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten der Stiftung betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeinnahmen.

§ 6

ORGANE DER STIFTUNG

Die Organe der Stiftung sind:

- (1) der Vorstand;
- (2) der Aufsichtsrat;
- (3) der/die Stiftungsprüfer/Stiftungsprüferin.

§ 7

VORSTAND

- (1) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung, verwaltet das Stiftungsvermögen, vertritt die Stiftung nach außen und sorgt für die Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Stiftungsvorstand hat seine Aufgaben sparsam und mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters zu erfüllen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands üben ihre Tätigkeit entgeltlich aus. Die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsvorstands wird entsprechend ihres Tätigkeits- und Aufgabenbereichs angemessenen entgolten; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.
- (2) Bei der Verwaltung des Vermögens hat der Vorstand insbesondere darauf zu achten, dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit und Spendenabsetzbarkeit (insb. §§ 34 ff BAO und § 4a EStG) eingehalten werden.

- (3) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, und zwar aus der Leiterin oder dem Leiter und einer stellvertretenden Leiterin oder einem stellvertretenden Leiter. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes (§ 7 Abs. 10) erfolgt die Nachbestellung durch den Aufsichtsrat.
- (4) Der Aufsichtsrat hat in einer Geschäftsordnung eine Geschäfts- und Kompetenzverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern festzulegen.
- (5) Die Funktionsperiode des Vorstands ist grundsätzlich unbefristet. Bei erstmaliger Bestellung eines Vorstandsmitglieds sowie in begründeten Fällen kann der Aufsichtsrat die Funktionsperiode auf fünf Jahre befristen. Wiederbestellungen – ob auf fünf Jahre befristet oder unbefristet – sind unbeschränkt zulässig.
- (6) Längstens drei Monate vor Ablauf der Funktionsdauer des Vorstandes hat der Aufsichtsrat die Vorstandsmitglieder für die nächste Funktionsperiode zu bestellen.
- (7) Bei der Auswahl der Mitglieder ist auf eine einschlägige entwicklungspolitische, wissenschaftliche und kaufmännische Qualifikation Bedacht zu nehmen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands müssen vertrauenswürdig sein.
- (8) Beschlüsse werden in der Sitzung des Stiftungsvorstandes oder im schriftlichen Weg gefasst. Die Beschlussfassung im schriftlichen Weg setzt die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zu dieser Form der Beschlussfassung voraus.
- (9) Beschlüsse des Stiftungsvorstandes im Rahmen von Vorstandssitzungen bedürfen der Anwesenheit von beiden Vorstandsmitgliedern. Jedem Vorstandsmitglied steht eine Stimme zu. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Leiterin oder des Leiters den Ausschlag. Nur bei der Beschlussfassung über den Jahresabschluss samt Vermögensbericht, Prüfbericht und Tätigkeitsbericht sowie im Rahmen der Mitteilung gemäß § 27 Abs 2 BStFG (Bekanntgabe von Auflösungsgründen) ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (10) Vor Ablauf der Funktionsdauer kann ein Mitglied des Vorstands durch Tod, Rücktritt oder Abberufung aus dem Vorstand ausscheiden. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem verbleibenden Mitglied des Vorstandes und gegenüber dem Aufsichtsrat zu erklären. Eine Abberufung eines Vorstandsmitgliedes kann nur durch den Aufsichtsrat, in Anwesenheit von wenigstens 2/3 seiner Mitglieder und mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, und nur aus wichtigem Grund erfolgen.

§ 8

AUFGABEN DES VORSTANDS

- (1) Der Vorstand besorgt gemäß der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung die Geschäftsführung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind gegenüber der Stiftung für die personelle, finanzielle, wissenschaftliche und organisatorische Leitung der Stiftung verantwortlich.
- (3) Der Vorstand hat einen Jahresvoranschlag für das jeweils bevorstehende Geschäftsjahr und längstens vier Monate nach Ende eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu

erstellen. Der Jahresabschluss unterliegt der Prüfung durch den/die Stiftungsprüfer/Stiftungsprüferin. Der geprüfte Jahresabschluss ist vom Aufsichtsrat zu genehmigen.

- (4) Der Vorstand hat mit dem Rechnungsabschluss einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Arbeitsjahr zu legen.
- (5) Eine weitere Aufgabe des Vorstands ist die Übermittlung des Jahresabschlusses samt Vermögensbericht, Prüfbericht und Tätigkeitsbericht bis längstens 30.9. jeden Jahres an die Stiftungsbehörde, sowie Übermittlung des Jahresabschlusses an das Stiftungsregister.
- (6) Über jede Sitzung des Vorstands ist ein schriftliches Protokoll abzufassen, aus welchem die Tagesordnung sowie die jeweiligen Beschlussfassungen hervorgehen. Das gilt sinngemäß auch für schriftliche Umlaufbeschlüsse.

§ 9

VERTRETUNG DER STIFTUNG NACH AUßen

- (1) Die Stiftung wird nach außen von den beiden Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

§ 10

AUFSICHTSRAT

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf, sieben oder neun Mitgliedern. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt die Nachbestellung auf Dauer bis zum Ende der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds durch die verbleibenden Mitglieder des Aufsichtsrats.
- (2) Die Funktionsdauer des Aufsichtsrats beträgt sechs Jahre.
- (3) Um die Kontinuität der Arbeit des Aufsichtsrats zu fördern, soll bei einer Neuwahl des Aufsichtsrats jeweils nur die Hälfte dessen Mitglieder neu gewählt werden. Um dies zu gewährleisten, beträgt die Funktionsperiode der Hälfte der Mitglieder des ersten bestellten Aufsichtsrats, wobei bei der Berechnung abgerundet wird, nur drei Jahre. Die Festlegung der Dauer der Funktionsperiode bei der ersten Bestellung des Aufsichtsrats erfolgt im Bestellungsbeschluss. Kann keine Einigung darüber erzielt werden, gilt folgende Regelung: Die Hälfte wird so bestimmt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats in alphabatischer Reihenfolge nach Familiennamen aufgelistet werden, und jedes zweite Mitglied, beginnend mit dem in dieser Auflistung als zweites gereihten, eine auf drei Jahre verkürzte Funktionsperiode hat.
- (4) Längstens drei Monate vor Ablauf der Funktionsdauer eines Aufsichtsratsmitglieds hat der Aufsichtsrat die neuen Mitglieder für die nächste Funktionsperiode zu bestellen. Eine Wiederbestellung als Aufsichtsratsmitglied ist einmalig möglich. Übt ein Aufsichtsratsmitglied in der abgelaufenen bzw. ablaufenden Funktionsperiode erstmals die Funktion

des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden aus, kann er/sie ungeachtet der Regel des vorangehenden Satzes jedenfalls als Mitglied des Aufsichtsrats ein zweites Mal wiederbestellt werden.

- (5) Bei der Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrats ist auf eine einschlägige entwicklungs-politische und/oder wissenschaftliche Qualifikation Bedacht zu nehmen. Es wird ein aus-geglichenes Geschlechterverhältnis im Aufsichtsrat angestrebt. Im Übrigen sind die Ziel-setzungen des aktuell geltenden ÖFSE-Gleichstellungsplans zu berücksichtigen.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende und einen/eine Stellvertreter/Stellvertreterin auf jeweils sechs Jahre (im Fall einer verkürzten Funktionsperiode i.S.v. § 10 Abs. 3 kann die Bestellung für die jeweils verkürzte Funkti-onsperiode erfolgen); eine einmalige Wiederwahl in diese Funktion ist möglich.
- (7) Die Funktion eines Mitglieds des Aufsichtsrats ist ehrenamtlich.
- (8) Vor Ablauf der Funktionsdauer kann ein Mitglied des Aufsichtsrats durch Tod, Rücktritt oder Abberufung aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Der Rücktritt ist gegenüber dem Aufsichtsrat zu erklären. Eine Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes kann nur durch den Aufsichtsrat selbst, in Anwesenheit von wenigstens 2/3 seiner Mitglieder und mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, und nur wegen
 - (i) einer rechtskräftig gerichtlich festgestellten Begehung einer Straftat zum Nachteil der Stiftung oder eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes, oder
 - (ii) einer schweren Schädigung der Interessen der Stiftungerfolgen.
- (9) Beschlüsse werden in der Sitzung des Aufsichtsrats oder im schriftlichen Weg gefasst. Die Beschlussfassung im schriftlichen Weg setzt die Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats zu dieser Form der Beschlussfassung voraus.
- (10) Der Aufsichtsrat ist bei ordnungsgemäßer Einberufung und – mit Ausnahme der in den § 14 und 15 angeführten Agenden und sofern nicht das Gesetz oder die Gründungserklärung anderes vorsehen – Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse erfolgen – soweit nicht anderweitig geregelt – mit einfacher Mehrheit. Jedem Aufsichtsratsmitglied steht eine Stimme zu. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Aufsichtsrat kann seine Sitzungen auch virtuell abhalten und Aufsichtsratsmitglieder können virtuell (z.B. durch Telefon- oder Videokonferenz) an den Sitzungen teilnehmen.
- (11) Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall die jeweilige Stellver-tretung beruft Sitzungen des Aufsichtsrats unter Bekanntgabe einer Tagesordnung ein. Die Einladung hat zumindest sieben Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Die Mit-glieder des Stiftungsvorstands können zu den Aufsichtsratssitzungen eingeladen wer-den.
- (12) Der Betriebsrat der ÖFSE hat das Recht, eine Person als Vertreterin in den Aufsichtsrat zu entsenden. Diese entsendete Vertreterin bzw. dieser Vertreter hat Sitz- und Rede-recht, jedoch kein Stimmrecht im Aufsichtsrat. Die Funktionsperiode der vom Betriebsrat

entsendeten Vertreterin bzw. des Vertreters ist grundsätzlich unbeschränkt, wobei die Abberufung der Vertreterin bzw. des Vertreters durch den Betriebsrat ohne Angabe von Gründen jederzeit erfolgen kann. Jede Nominierung bzw. Abberufung ist dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich bekannt zu geben. Die vom Betriebsrat entsendete Vertreterin bzw. der Vertreter ist zu allen Sitzungen des Aufsichtsrats im Sinn des Abs. 11 einzuladen; über die Fassung von Umlaufbeschlüssen ist sie bzw. er vor der Beschlussfassung zu informieren.

§ 11

AUFGABEN DES AUFSICHTSRATS

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Geschäfte der Stiftung unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Satzung und die von ihm erlassene Geschäftsordnung. Im Einzelnen kommen dem Aufsichtsrat folgende Aufgaben zu:
 - (a) die Kontrolle der Geschäftsführung und Überwachung der Gebarung;
 - (b) die Überwachung der Einhaltung der Satzung der Stiftung und der Geschäftsordnung durch den Vorstand und Entlastung des Vorstands;
 - (c) die Überwachung der Umsetzung des Prüfberichtes gemäß § 20 Abs. 4 BStFG;
 - (d) die Bestellung der Stiftungsprüferin oder des Stiftungsprüfers;
 - (e) die Unterstützung des Stiftungsprüfers bei der Überwachung der Beseitigung von Mängeln iSd § 20 Abs. 5 BStFG, insbesondere durch Überwachung des Vorstandes;
 - (f) die Entscheidung über die Aufnahme oder Abwahl von Aufsichtsratsmitgliedern;
 - (g) die Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstands;
 - (h) die Vertretung der Stiftung gegenüber dem Stiftungsvorstand;
 - (i) die Zustimmung zu Insichgeschäften des Vorstands;
 - (k) die Mitteilung an das Stiftungsregister gemäß § 21 Abs. 8 BStFG sowie
 - (l) die Beschlussfassung über Änderungen dieser Stiftungserklärung sowie Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand.
- (2) Nachstehende Geschäfte bedürfen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat:
 - (a) Veräußerung aller oder der wesentlichen Vermögensgegenstände der Stiftung;
 - (b) Gründung sowie Erwerb, Betrieb und Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen sowie Beteiligungen an Unternehmen;
 - (c) Abschluss, Änderung und Kündigung von Gesellschaftsverträgen und anderen Unternehmensverträgen, wie Betriebsführungs-, Betriebsübernahme-, Betriebsüberlassungs-, Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträgen;

- (d) Aufgabe vorhandener und Aufnahme neuer Geschäftszweige;
 - (e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von unbeweglichen Sachen und Superädikaten (Bauwerken auf fremden Grundstücken) sowie die Verfügung über solche Rechte;
 - (f) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Garantieerklärungen und ähnlichen Haf- tungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Stiftung;
 - (g) Gewährung von Darlehen und Krediten mit Ausnahme von Gehaltsvorschüssen an Mitarbeiter/innen, die nicht Vorstandsmitglieder sind;
 - (h) Leistungsabgeltungen und Gewährung von Pensionszusagen an Vorstandsmitglie- der;
 - (i) Eröffnung und Schließung von Zweigniederlassungen sowie Betriebsstätten im In- und Ausland;
 - (j) die Festlegung und Änderung der allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik;
 - (k) Erlassung und Abänderung der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand.
- (3) Der Aufsichtsrat hat das Recht zur uneingeschränkten Einsicht in die Bücher der Stiftung und aller sonstigen Unterlagen. Ferner hat der Aufsichtsrat das Recht, Auskünfte von allen Stiftungsorganen über alle Stiftungsangelegenheiten zu verlangen.

§ 12 **STIFTUNGSPRÜFUNG**

- (1) Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch einen/eine Stiftungsprüfer/Stiftungsprüferin. Zum Stiftungsprüfer dürfen nur Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bestellt werden.
- (2) Die Funktionsdauer des/der Stiftungsprüfers/Stiftungsprüferin beträgt fünf Jahre. Eine unmittelbare Wiederbestellung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt durch den Auf- sichtsrat.
- (3) Der/die Stiftungsprüfer/Stiftungsprüferin hat den Jahresabschluss zu prüfen. Er/sie hat einen Prüfbericht bis spätestens fünf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres an den Stiftungsvorstand und den Aufsichtsrat zu übermitteln.

§ 13 **GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

ÄNDERUNGEN DER STIFTUNGSSATZUNG

Änderungen der Stiftungssatzung sind bei Anwesenheit von zumindest zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats auf Beschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit möglich.

§ 15

AUFLÖSUNG DER STIFTUNG

Die Auflösung der Stiftung kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Sitzung des Aufsichtsrats beschlossen werden. Für die Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses gelten die gleichen Regelungen wie in § 14.

Das vorhandene Vermögen der Stiftung ist im Falle ihrer Auflösung ebenso wie im Falle des Wegfallens des gemeinnützigen Zwecks der Stiftung für die in § 2 dieser Stiftungssatzung angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden. Wenn dies möglich und erlaubt ist, ist das verbleibenden Vermögen solchen gemeinnützigen Institutionen zuzuführen, die dem ÖFSE-Auftrag (§ 2 der Stiftungssatzung) entsprechende gemeinnützige Zwecke verfolgen, dies mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für die in § 2 dieser Stiftungssatzung angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke, zu verwenden.